

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Wenden

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- I. Zuständigkeit des Rates
- II. Zuständigkeit der Ausschüsse
- III. Zuständigkeit des Bürgermeisters
- IV. Schlussbestimmungen

Zuständigkeitsordnung
für die Gemeinde Wenden in der Fassung der 3. Änderung vom 30.03.2017

I. Zuständigkeit des Rates

§ 1

1. Der Rat der Gemeinde Wenden ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit die Gemeindeordnung (GO) oder diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmt.
2. Die Zuständigkeitsordnung regelt die Übertragung von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und den Bürgermeister. Der Rat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.
3. Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Rates nicht mehr tagt.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, die sich aus ihrer Bezeichnung, der gesetzlichen Aufgabenstellung oder durch Beschluss des Rates ergeben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Ausschüsse beraten Angelegenheiten des Rates bis zu Entscheidungsreife vor und unterbreiten Beschlussvorschläge an den Rat.
2. Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, auch in den ihnen vom Rat zugewiesenen Zuständigkeiten, die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall

auf den Bürgermeister zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

4. Im Hinblick auf größtmögliche Effizienz und Bürgernähe ist eine Angelegenheit immer nur von einem Ausschuss zu bearbeiten.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, ob im Ausnahmefall eine Angelegenheit in mehreren Ausschüssen bearbeitet werden muss.

§ 3

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (§ 4)
2. Bau- und Planungsausschuss (§ 5)
3. Rechnungsprüfungsausschuss (§ 6)
4. Wahlprüfungsausschuss (§ 6)
5. Ausschuss für Bildung und Soziales (§ 6)
6. Sport- und Kulturausschuss (§ 6)
7. Umweltausschuss (§ 6)

§ 4

1. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet:
 - a. in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - aa) der Rat von Gesetzes wegen oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,
 - ab) ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat,
 - ac) die Entscheidungsbefugnis nach der GO oder aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung beim Bürgermeister liegt.
 - b. gemäß § 68 Landespersonalvertretungsgesetz über die Empfehlung der Einigungsstelle und gemäß § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt,

- b) über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen in Höhe bis zu 200.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches, soweit die Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht vom Bürgermeister (§ 7) vergeben werden kann.
- c) über die Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen hoch- und tiefbautechnischer Art bis zur Höhe von 50.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer).

§ 6

Übrige Ausschüsse

1. Die übrigen Ausschüsse beraten in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, die sich aus ihrer Bezeichnung ergeben und in allen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, die Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragen worden sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
2. Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches
 - a) über die Gewährung von Einzelzuschüssen von 2.000,00 € bis 5.000,00 €, sofern Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - b) über die Vergaben von Aufträgen - ausgenommen bauliche Maßnahmen - bis 50.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer), soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht vom Bürgermeister zu vergeben ist.
3. Im Zweifelsfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, welcher Ausschuss zuständig ist.

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 7

1. Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Als solche gelten grundsätzlich alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen. Dem Bürgermeister obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Bürgermeister wird im Übrigen ermächtigt:
 - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO). Gegen seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet,
 - b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 - c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - d) neben Vergaben im Rahmen des laufenden Bedarfs, Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushalts bis jeweils 20.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) zu vergeben. Unabhängig davon wird der Bürgermeister ermächtigt, Leistungen nach den vergaberechtlichen Bestimmungen auszuschreiben und Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen, sofern für die Maßnahme entsprechende Haushaltsmittel ausdrücklich im Haushalt bereitgestellt sind. Die nach den §§ 4 -6 zuständigen Ausschüsse sind über das Ergebnis zu informieren.
 - e) Anschlussaufträge bis max. 10 % der ursprünglichen Auftragssumme bei Aufträgen bis zu einem Volumen von 150.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer), bei einem Auftragsvolumen von mehr als 150.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer), höchstens jedoch 50.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) zu vergeben.
 - f) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben gem. § 83 GO ohne vorherige Zustimmung des Rates bis 10.000,00 € je Produkt-/Auftragssachkonto zu leisten; bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde zu

leisten sind, gilt diese Einschränkung nicht. Aufwendungen und Ausgaben bis 4.000,00 € je Produkt-/Auftragssachkonto müssen dem Rat nicht zur Kenntnis gebracht werden.

- g) Wege- und Straßenland zu erwerben, soweit der Kaufpreis einschließlich Nebenentschädigung 5.000,00 € nicht übersteigt,
 - h) gemeindliche Grundstücke zu veräußern, soweit der Verkaufspreis einschließlich Nebenentschädigung 5.000,00 € nicht übersteigt und der Kaufpreis dem üblichen Verkehrswert oder dem entsprechenden Grundsatzbeschluss des Rates entspricht.
3. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen gem. § 9 GO NW.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

(regelt das Inkrafttreten)

Die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.